

außerdem auch vom Pfalzgrafen Ruprecht d. Ä.²⁴⁾; beide müssen nun, wenige Wochen später, am Widerruf der Privilegien mitwirken.

Auch wenn man diesem Umstand kein übermäßiges Gewicht beizulegen braucht, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Initiative zu diesem Rückzieher von Erzbischof Wilhelm von Gennep ausgegangen sein muß, dessen wirtschaftlicher und politischer Stellung man zu nahe getreten war; ebenso wenig kann es zweifelhaft sein, daß der Umschlag in der Haltung des Kaisers seit dem Dezember nicht freiwillig erfolgt ist. Abgesehen von dieser Entscheidung über die Kölner Privilegien hören wir nichts mehr von Verhandlungen über Zollfragen, wie sie der Kaiser in seinen Programmpunkten angekündigt hatte. Auch hierüber enthält weder die G. B. etwas, noch liegt eine Verordnung in diesem Sinne vor.

Die Zollfrage wurde also völlig beiseite geschoben, während die Landfriedensorganisation und die Münzordnung auf unbestimmte Zeit vertagt wurden. Mochten sich diese Anliegen formell vielleicht schlecht in den Rahmen einfügen lassen, den die G. B. in ihrer endgültigen Fassung erhielt, so waren sie doch jedenfalls durch kaiserliche Initiative zur Sprache gebracht, aber dann fallen gelassen worden — vermutlich sowohl mit Rücksicht auf die Verfassungsverhandlungen, als auch weil sie sich mit den rheinischen Interessen der geistlichen Kurfürsten schwer vereinbaren ließen. — Man kann aber noch einen Schritt weiter gelangen. Die cc. XIII und XV der G. B., *De revocatione privilegiorum* und *De conspirationibus*, bestimmen nämlich einerseits, daß jegliches Privileg, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, ungültig sei, sofern es die Rechte der Kurfürsten schädige oder beeinträchtige — andererseits, daß jeglicher Städtebund irgendwelcher Art ohne fürstliche Zustimmung und Mitwirkung bei drastischen Strafandrohungen ungültig und verboten sei²⁵⁾. Seiner Formulierung nach muß c. XIII auf jenes Privileg für Köln vom 8. Dezember 1355 Bezug haben, das den Empfängern ausdrücklich zugesichert hatte, ein Widerruf sei nur gültig, wenn die Urkunde wörtlich zitiert werde²⁶⁾. In entsprechender Weise spiegelt c. XV — nebst einem kurzen Auszug aus den roncalischen Landfriedensbestimmungen von 1158 — Karls Privileg für Walram von Köln von 1353 wider; derart daß hier im ganzen eine Verschärfung jener zwei Jahrhunderte

²⁴⁾ In beiden Urkunden erscheinen übrigens außerdem u. a. Lupold v. Benzenburg und Bischof Johann von Straßburg als Zeugen.

²⁵⁾ K. Zeumer (s. Anm. 1) 2, 29 u. 30 f.

²⁶⁾ Vgl. den Textvergleich ebda. 1, 69 ff.